

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hotel Stadt Hamburg-Rehna GmbH, Markt 5, 19217 Rehna für geschlossene Veranstaltungen:

I. Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Bedingungen haben Geltung für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Hotel-Stadt Hamburg-Rehna GmbH und dem Besteller (=Veranstalter) zur Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Ausstellungsräumen und -flächen nebst gastronomischer Versorgung und aller weiteren hiermit zusammenhängenden Leistungen. Sie gelten in gleicher Weise für den Saalbetrieb.
2. Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Gaststätte diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1. Angebote des Hotel-Restaurants sind unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt mit schriftlicher oder mündlicher Bestätigung der Bestellung zustande.
2. Handelt der Besteller für einen Dritten, so hat der Besteller dies unter Angabe des Namens/der Firma, der Adresse und eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners des Dritten schriftlich mitzuteilen.
3. Soweit durch den Vertragsabschluss ganz oder zum Teil ein Mietverhältnis begründet wird, so ist die Untervermietung ohne schriftliche Zustimmung der Hotel Stadt Hamburg-Rehna GmbH ausgeschlossen.
4. Mitarbeiter der Hotel Stadt Hamburg-Rehna GmbH sind zu mündlichen Vertragsabreden, Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger mündlicher Absprachen nicht befugt. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung oder der Betriebsleitung.
5. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung mehr als 4 Monate, so behält sich die Hotel Stadt Hamburg-Rehna GmbH das Recht vor, Preisänderungen wegen Steigerung der Einkaufspreise, Lohnkosten oder der Mehrwertsteuer vorzunehmen. Jede Preisänderung ist beschränkt auf die tatsächliche Erhöhung der genannten Faktoren. Erhöht sich der Preis um mehr als 6% kann der Besteller ohne weitere Kosten vom Vertrag zurücktreten.

III. Zeitbegrenzung und Zuschläge

1. Ab 03.00 Uhr berechnet der Unternehmer einen Nachtzuschlag von 40,00 EUR inklusive Mehrwertsteuer pro Service-Mitarbeiter und angefangener Stunde. Die Veranstaltung ist erst dann beendet, wenn die letzten Gäste oder Musiker die Räumlichkeiten verlassen haben. Der Besteller ist angehalten, dafür Sorge zu tragen, dass die Musik spätestens um 02.00 Uhr beendet werden sollte, die Veranstaltung insgesamt spätestens um 03.30 Uhr beendet sein muss.

IV. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Veranstaltungsteilnehmer dürfen grundsätzlich keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen. Abweichende Vereinbarungen sind mit der Geschäftsführung zu treffen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung der Geschäftsführung oder Betriebsleitung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zu Deckung der Gemeinkosten berechnet.
(Gabel-Korkgeld)

V. Änderung der Teilnehmerzahl

1. Die in der Bestellung genannte Teilnehmerzahl ist verbindlich und wird der Preisberechnung berücksichtigt. Bei unterschrittener Teilnehmerzahl wird die gemeldete Zahl zugrunde gelegt. Abweichungen von der Teilnehmerzahl muss der Besteller spätestens 4 Werktage vor dem Termin der Veranstaltung mitteilen, um die erforderliche Vorbereitung zu ermöglichen. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

1. VI. Stornierung

1. Stornierungen haben schriftlich zu erfolgen.

2. Im Falle einer Stornierung des Vertrages hat die Hotel Stadt Hamburg-Rehna GmbH das Recht eine angemessene Vergütung zu fordern, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag storniert wurde. Die Höhe der Vergütung ergibt sich wie folgt, es sei denn der Besteller weist nach, dass kein Schaden entstanden ist

60 Tage bis 30 Tage	Keine Gebühr
30 Tage bis 11 Tage	50 % des zu erwartenden Umsatzes
10 Tage bis 1 Tag vor der Veranstaltung	80 % des zu erwartenden Umsatzes

Der erwartete Umsatz errechnet sich aus den Durchschnittsumsätzen ähnlicher Veranstaltungen des Unternehmers oder gleichgestellte Feierlichkeiten im gleichen Kalenderjahr. Dem Besteller bleibt stets der Nachweis eines niedrigeren, dem Unternehmer des einen höheren, Schadens vorbehalten.

3. Sollte der Speisen- und Getränkeumsatz, etwa im a la carte Bereich, in der Auftragsbestätigung nicht festgelegt sein, nehmen wir bei Stornierung je Teilnehmer einen Speisenumsatz von 15 € und Getränkeumsatz von 5,00 € als Grundlage für die Berechnung.

4. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das Recht der Hotel Stadt Hamburg-Rehna GmbH weitgehenden Schadenersatz entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

5. Rechnungen des Unternehmers sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist der Unternehmer berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.

VII. Dekorationsmaterial, Musik, Kommunikation-Technik

1. Die Anbringung von Dekorationsmaterial, sonstigen Gegenständen, Musik und Kommunikationstechnik darf nur in Absprache mit der Geschäftsführung stattfinden. Der Besteller übernimmt die Gewähr dafür, dass eingebrachte Dekoration- und Arbeitsmaterialien den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Im Zweifelsfalle kann ein ausreichender feuerpolizeilicher Nachweis eingefordert werden.

2. Die mitgebrachten Ausstellung- und sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung **unverzüglich zu entfernen**. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, darf die Gaststätte die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Kunden vornehmen. Für verbliebene Gegenstände im Veranstaltungsraum darf die Gaststätte für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen oder eine erforderliche Entsorgung zu Lasten des Kunden vornehmen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gegenstände, die von Fremdfirmen gemietet und in die Räume gebracht worden sind.

3. Musik im Innenbereich ist gestattet. Bei der Musikk Lautstärke ist der Vorgabe der Stadt Rehna Folge zu leisten. Eine Hausanlage ist im Hotel vorhanden. Zusätzlicher Auf- und Abbau von Licht- und Tontechnik ist bis spätestens zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn abzustimmen. Sämtliche Technik, Licht-, Ton-, Bühnenelemente sind nach Veranstaltungsende abzubauen und sofort abzutransportieren. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewährleistung für Beschädigung oder Diebstahl. Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist nur mit Genehmigung der Behörde und Absprache gestattet.

VIII. Haftung

1. Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte, Erfüllungsgehilfen sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür entsprechende Versicherungen abzuschließen. Das Hotel kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.
2. Die GmbH haftet nicht für Garderobe und sonstige Gegenstände des Veranstalters.
3. Die GmbH haftet außer bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen, insbesondere beim Abhandenkommen von Kleidungs- und Wertgegenständen, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.
4. Die Beschränkung der Haftung gilt auch für die Haftung der GmbH für von ihr eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und gesetzliche Vertreter.
5. Im Falle von einfach verschuldeten Leistungsstörungen, einfach fahrlässig verschuldeten vorvertraglichen oder nebenvertraglichen Pflichtverletzungen ist die Haftung der GmbH ausgeschlossen, es sein denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung des Vertragszwecks geboten ist, oder die aus berechtigter Inanspruchnahme von besonderem Vertrauen erwachsen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der GmbH auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden.
6. Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Die Hotel Stadt Hamburg-Rehna GmbH ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, wenn höhere Gewalt, nicht zu vertretende Betriebsstörungen oder andere von der Hotel Stadt Hamburg-Rehna GmbH nicht zu vertretende Leistungshindernisse eintreten. Insbesondere auch wenn die Kreditwürdigkeit des Bestellers objektiv nicht gegeben ist oder keine Sicherheit in Höhe des vereinbarten Preises erbracht wird. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von Hotel und Restaurant begründet in Frage gestellt ist.
2. Die Hotel Stadt Hamburg-Rehna GmbH ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers die geschuldete Leistung zu ändern bzw. gleichwertige Raumänderungen vorzunehmen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen davon nicht berührt. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
4. Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. UN-Kaufrecht ist nicht anzuwenden. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Rehna.
5. Mit der Buchung / Auftrag / Reservierung, sowie der Veranstaltungsabsprache akzeptieren Sie unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese ist die Grundlage für die Ausrichtung Ihres Festes.

Es gilt deutsches Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rehna / Mecklenburg-Vorpommern.



gez. Cornelia Muuß
Geschäftsführerin